

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2015 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

<u>Tag</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Ort</u>	<u>Anlass</u>
05.07.2015	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Moienmarkt
03.10.2015	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
29.11.2015	13.00 - 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

§ 2

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 10.03.2015

Polz
Amtsdirektor